

Gesetzesentwurf

**der Abgeordneten Tim Dieter und David König und der
Volksfront Fraktion**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Einzelhandelsabgabe - Einzelhandelssteuergesetz (EHStG)

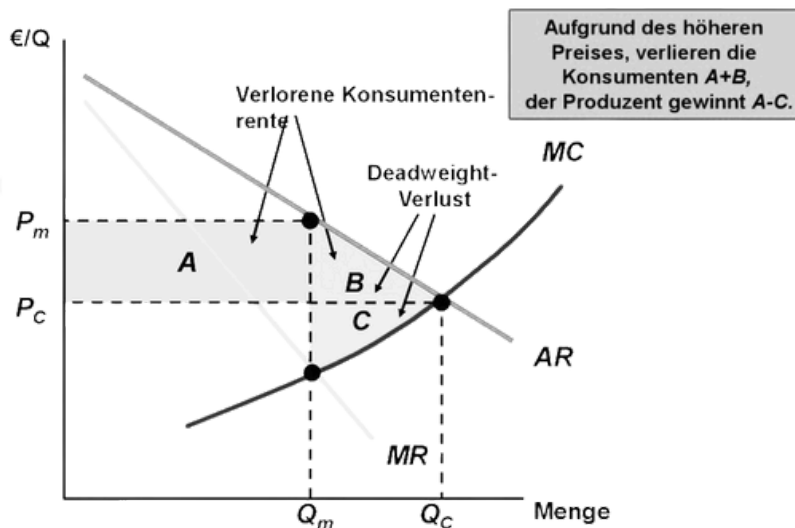
A. Problem und Ziel

Die Monopolkommission warnt eindringlich vor neuen großen Übernahmen im bereits stark konzentrierten deutschen Einzelhandel, weil diese die Preise für die Verbraucher weiter in die Höhe treiben könnten. Die aktuelle Marktsituation lässt sich nach Erkenntnissen der Monopolkommission also klar, als Angebotsoligopol mit Richtung eines Angebotsmonopols zu deklarieren. Der Einzelhandelsmarkt ist kein Wettbewerbsmarkt, da die großen Konzernketten Aldi (Aldi Nord und Aldi Süd), die Schwarz-Gruppe (Lidl und Kaufland), die Edeka-Gruppe (Edeka, Real und Netto Marken-Discount) und die Rewe-Gruppe (Rewe, Nahkauf und Penny) nicht von einem Wettbewerb durch Innovationen Profite erwirtschaften, sondern durch Kontrolle der Preisbildung durch die Monopolisierung der Produzenten, insbesondere Landwirte und der Spedition. Aufgrund dieser derartigen Kontrolle und Verweigerung einer ordentlichen marktwirtschaftlichen Teilnahme am fairen und offenen Markt kann man die großen Konzernketten als monopole Einheit betrachten. Nach dem Bericht kontrollieren die großen Konzernketten 85 % des Einzelhandelsmarktes.

Die Monopolkommission kritisiert in ihrem Gutachten, dass die Handelsketten ihre Aktivitäten zunehmend auf vorgelagerte Produktionsstufen ausweiten, über Handelsmarken und eigene Produktionsstätten. Dadurch verschiebe sich die Verhandlungsmacht weiter zulasten landwirtschaftlichen Erzeugern. Eine Folge: Die Schere zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen öffne sich immer weiter und die Gewinnmargen für die großen Handelsketten steigen. Nach wie vor steigen in Deutschland die Lebensmittelpreise. Seit 2020 beträgt der Zuwachs bei Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken knapp 36 Prozent.

Nach allgemein bekannten wirtschaftswissenschaftlich bekannten Tatsachen der Mikroökonomie, der Volkswirtschaftslehre, schadet eine Monopolmacht in einer marktwirtschaftlich geführten Volkswirtschaft massiv. Sie wird immer zu Wohlfahrtsverlust führen.

Netto-Wohlfahrtsverlust aufgrund von Monopolmacht



Durch die genannte und bestätigte Kontrolle von Lieferanten, Produzenten und der Preise sowie die Monopoleinheit steigen die Preise unverhältnismäßig zu den marktprognostizierten Preisen. Für die Zukunft des Marktes bedeutet dies mehr Verdrängung konzernunabhängiger Produzenten und mehr Marktmacht, da sich kleinere Konzerne wie Norma oder Kleinmarkt-Läden nicht gegen die Monopoleinheit der Einzelhandelsketten wehren kann. An dem Punkt ist der Markt nicht mehr imstande, sich selbst zu regulieren.

Das ist auch eines der höchsten Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Wenn der Markt nicht mehr imstande ist sich selbst zu regulieren, muss der Staat in diesem eingreifen. In Deutschland gibt es tatsächlich grundlegend gute gesetzliche Rahmenbedingungen im Thema des Einzelhandels, aber die Konzerne nutzen gezielt jedes Schlupfloch. Auch Korruption durch Lobbyarbeit hat Jahrzehntlang dafür gesorgt, dass die Politik das Problem der Monopolisierung ignoriert, im Gegenteil Aldi, Rewe und Co. werden von der Politik bisher als Vorbild Deutscher Marken hervorgehoben.

Für einen funktionierenden Wettbewerbsmarkt, welcher wirtschaftsrechtlich Pflicht ist, muss der deutsche Staat die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Marktes härter durchsetzen und auch neue Initiativen zum Bruch der Monopolmacht fördern.

Ein Aufbrechen des Angebotsoligopol/Angebotsmonopol fördert wieder einen ordentlichen marktwirtschaftlichen Wettbewerb, welcher vor allem in der Preisbildung und der Qualität positive Effekte hervorrufen soll. Dazu braucht es aber mehr deutlich mehr Anbieter, welche die größte inländische Nachfrage befriedigen. Rewe, Aldi, Edeka und Co. sollen sich nicht vor dem Wettbewerb der Marktwirtschaft entziehen und gegeneinander den besten Preis und die beste Qualität bilden und nicht untereinander die Preise anheben, die Qualität senken, Gewinne erhöhen und Mengen senken.

B. Lösung

Um einen offenen Markt zu garantieren, welcher nach Recht und Gesetz in der Bundesrepublik Pflicht ist, wird eine neue Abgabe bzw. Steuer geschaffen für die Monopoleinheiten der großen Konzernketten, damit Anbieter kleinerer Ketten und Einzelkaufmänner mehr Chancen gegen die großen Ketten haben.

In Zeiten eines nicht erkennbaren wirtschaftlichen Konjunkturverlaufes helfen auch Mehreinnahmen für Investitionen in Bildung, Infrastruktur und weitere Sektoren unseres Landes.

C. Alternativen

Die Alternative zu der Steuer ist die konsequente Umsetzung rechtlicher Bedingungen zur Regulierung der Marktmacht der Monopoleinheit. Dazu soll das Bundeskartellamt den Wirtschaftssektor des Einzelhandels prüfen. Die Alternative ist zu der Steuer kompatibel und harmonisiert zusammen zur Erreichung der Ziele der Marktmachtbegrenzung perfekt. Die aktuelle alarmierende Lage ist keine Alternative, da sich nach Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland diese nicht tragbar ist und für Konsumenten massive Nachteile bedeutet.

D. Kosten

Durch die neue Abgabe wird es mehrere Milliarden an Steuereinnahmen geben. Dazu berufen wir uns auf die von der Volksfront Volkswirtschaftsexperten erhobenen Annahmen, welche auf verschiedenste sowohl staatliche als auch betriebliche Zahlen basieren.

Nach dem Entwurf soll es einen Steuersatz von 1 % auf alle Einzelhandelskonzerne, deren Jahresumsatz im Inland über 100.000.000 EURO liegt, geben.

Dazu kommt ein Steuersatz von 0,5 % bei Einzelhandelskonzernen, welche einen Umsatz von mehr als 8.500.000.000 EURO erwirtschaften.

Nach Annahmen des gesamten Einzelhandelsumsatzes in Deutschland der Monopolkonzerne von 620.000.000.000 EURO kommen wir nach Steuerrechnung auf einen ungefähren Einnahmebetrag von 9.300.000.000 EURO.

Deutscher Bundestag

Tim Dieter

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Armin Waschelt
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 23. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersenden ich und David König, sowie die Volksfront Fraktion
Ihnen den

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Einzelhandelsabgabe - Einzelhandelssteuergesetz (EHStG)

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Tim Dieter, David König und die Volksfront Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Einzelhandelsabgabe - Einzelhandelssteuergesetz (EHStG) vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur ausgleichenden Besteuerung von Einzelhandelsketten

INHALTSÜBERSICHT

I. Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Besteuerbare Unternehmen

§ 2 Steuergegenstand

II. Steuer und Besteuerung

§ 3 Steuersatz

§ 4 Zahlung

§ 5 Festlegung des Finanzamts

III. Sonstiges

§ 6 Empfänger des Steueraufkommens

I. Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Besteuerbare Unternehmen

Steuerbar sind Umsätze von Unternehmen, die

1. ihren Sitz im Inland haben
2. deren Jahresumsatz im Inland über 100.000.000€ liegt
3. zum Einzelhandel dazuzählen.
4. die Zahlen (1)-(3) des § 1 dieses Gesetzes erfüllen.

§ 2 Steuergegenstand

Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland.

II. Steuer und Besteuerung**§ 3 Steuersatz**

Auf die in §2 dieses Gesetzes genannten Umsätze fällt ein Steuersatz von 1 % an. Auf die in §2 dieses Gesetzes genannten Umsätze, die über den Umsatz von 8.500.000.000 EUR hinausgehen, fällt, zusätzlich zu Satz 1, nochmal eine Steuer von 0,5 % an.

§ 4 Zahlung

Die Steuer ist durch das Unternehmen/die Einzelhandelskette selbstständig an ein Finanzamt zu entrichten. Entrichtet wird die Steuer am 1. Januar. Der Betrag der Steuer wird aus dem Umsatz des Vorjahres gemäß § 3 dieses Gesetzes bestimmt.

§ 5 Festlegung des Finanzamts

(1) Das Finanzamt ist einmalig zu wählen und hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Die Auswahl des Finanzamts hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

(2) Ist die Entrichtung der Steuer an das gewählte Finanzamt nicht mehr möglich, muss ein neues Finanzamt innerhalb eines Monats gewählt und schriftlich benachrichtigt, wer den. Entrichtet das Unternehmen die Steuer aufgrund der Änderung des zuständigen Finanzamts nicht, muss die Entrichtung der Steuer innerhalb einer Woche nach der Informierung des neu gewählten Finanzamts erfolgen.

III. Sonstiges**§ 6 Empfänger des Steueraufkommens**

Das Steueraufkommen fließt als Teil finanzieller Mittel des Bundesministeriums der Finanzen in den Bundeshaushalt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf hat die Zielsetzung, einen offenen Einzelhandelsmarkt zu garantieren, welcher nach Recht und Gesetz in der Bundesrepublik Pflicht ist. Es wird eine neue Abgabe bzw. Steuer geschaffen für die Monopoleinheiten der großen Konzernketten, damit Anbieter kleinerer Ketten und Einzelkaufmänner mehr Chancen gegen die großen Ketten haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf definiert die formalen und wesentlichen Elemente der Steuerstruktur wie: Unternehmen, Gegenstand, Steuersatz, sowie Verfahrenselemente der Steuerzahlung (einschließlich der Zuständigkeit der Finanzämter).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel alle formalen und wesentlichen Gesetzes Elemente der geplanten Abgabe.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.